

Studienordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz Vom 13. März 2002

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Fächerkombination

- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Ausgangspunkte, Zielgruppen, Ziele, Berufsperspektiven und Inhalt des Studiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Umfang des Studiums
- § 10 Prüfungen

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 11 Komponenten des Faches
- § 12 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 13 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 14 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 15 Studienangebot
- § 16 Anrechnung von Studienleistungen
- § 17 In-Kraft-Treten

V. Anlagen

- Anlage 1: Gliederung des Lehrstoffes nach Komponenten (Grund- und Hauptstudium)
- Anlage 2: Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium
- Anlage 3: Modell-Lehrplan (Gliederung, Inhalte, Gewichtung)

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 sowie der Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach *Interkulturelle Kommunikation* vom 13. März 2002 die Ziele, Inhalte und den Aufbau des Magisterstudiums für das Hauptfach *Interkulturelle Kommunikation*.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis) nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3

Fächerkombination

Eine Kombination des Hauptfaches *Interkulturelle Kommunikation* ist in der Regel nur im *Chemnitzer Modell* in Kombination mit einem weiteren Hauptfach außerhalb der Philosophischen Fakultät möglich. Andere Fächerkombinationen mit einem Hauptfach aus dem Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät können aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages vom Prüfungsausschuss *Interkulturelle Kommunikation* (vgl. Ziffer 1 Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach *Interkulturelle Kommunikation*) zugelassen werden.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst im Sinne von § 3 der Magisterprüfungsordnung für die Technische Universität Chemnitz neun Semester. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester. Das neunte Semester ist Prüfungssemester.

§ 6

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Hauptseminare (HS), Proseminare (PS), Kolloquien (K), Übungen (Ü), Praktika (P), Exkursionen (E) und – soweit wie möglich – Teilnahme an Forschungsvorhaben. Die Mit-

arbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird empfohlen.

1. *Vorlesungen* dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen zur Theorie und Praxis interkultureller Kommunikation sowie von methodischen Kenntnissen.
2. *Hauptseminare* richten sich auf die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse mit interdisziplinärer Ausrichtung, wie z. B. auf die systematische Theoriebildung innerhalb der Interkulturellen Kommunikation, auf der Basis einer Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftsauffassungen im Seminarsgespräch. Sie setzen fachliche Grundkenntnisse voraus und erweitern die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten.
3. *Proseminare* dienen der Einübung wissenschaftsmethodischen Vorgehens (z. B. in die der ethnomethodologischen Konversationsanalyse oder des Kulturvergleichs), der gemeinsamen Erarbeitung elementarer und exemplarischer Problemstellungen sowie der Durcharbeitung von Lehrstoffen im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
4. *Kolloquien* sind Lehrveranstaltungen, in denen theorie- und praxisbezogene, fächer- und kulturübergreifende sowie in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, prüfungsvorbereitende Themenstellungen präsentiert und diskutiert werden.
5. In *Übungen* werden methodische und praktische Fertigkeiten vermittelt und geübt, u. a. berufsorientierte, rhetorische und sprachvergleichende Fertigkeiten im Deutschen oder in den gewählten Fremdsprachen.
6. *Praktika* dienen der praxisbezogenen Bearbeitung von Problemen der interkulturellen Kommunikation im Ausland bzw. in fremdkultureller Umgebung. Sie stellen ein erstes Anwendungsfeld für die im Studium erworbenen Kenntnisse, wissenschaftlichen Methoden und Handlungsstrategien dar. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des mindestens zweimonatigen Auslandspraktikums werden als zusammenhängende Studienleistung angesehen.
7. *Exkursionen*, vor allem Auslandsexkursionen, dienen der Veranschaulichung und Konkretisierung abstrakter Studieninhalte (Stichwort: Fremderfahrung) und der Erschließung sowie der Dokumentation praxisrelevanter Problemfelder.

§ 7

Ausgangspunkte, Zielgruppen, Ziele, Berufsperspektiven und Inhalt des Studiums

(1) Ausgangspunkte

Die zunehmende Internationalisierung einer Vielzahl von Arbeitsfeldern drückt sich zum einen in der quantitativen Zunahme der traditionellen Außenbeziehungen aus, zum anderen in einer neuen Qualität der Begegnung von kulturdifferenten Werten, Wahrnehmungs- und Interpretationsschemata und ihrer kommunikativen Ausdrucksweisen am Arbeitsplatz (multikulturelle Arbeitsteams). Kulturelle Fremderfahrungen

gehören in wachsendem Maß zum Alltag des Zusammenlebens und -arbeitens. Zur Bewältigung kulturdifferent aufgefasster Situationen soll das Studium der *Interkulturellen Kommunikation* den notwendigen qualitativen Sprung in der interkulturellen Handlungs-, Kommunikations- und Problemlösekompetenz fördern und eine allgemeine Fähigkeit zur internationalen Kooperation, zur Analyse interkultureller Kommunikationssituationen und zum kulturellen Mitteln ausbilden. Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind interdisziplinär angelegt und fokussieren theorie- und praxisbezogene Aspekte des Fremdverstehens (Xenologie).

(2) Zielgruppen

Das Fach *Interkulturelle Kommunikation* wendet sich an Studierende (in der Regel Muttersprachler Deutsch), die ein generelles Interesse an Fragen länderübergreifender Kulturbeziehungen, internationaler Wirtschaftsbeziehungen oder an der Entwicklungszusammenarbeit haben, sich mit den vielfältigen kulturdifferenten Erscheinungsformen des (sprachlichen) Handelns beschäftigen möchten und gleichzeitig Auslandserfahrung suchen, um sie systematisch zur Beschäftigung mit ihrer eigenen Kultur in Bezug zu setzen.

(3) Ziele

1. *Grobziele*: Das Studium der Interkulturellen Kommunikation soll
 - a) Studierende mit den Grundbegriffen der Sprach-, Kommunikations- und Kulturwissenschaften vertraut machen und sie für ihre besondere Anwendung in der interkulturellen Kommunikation sensibilisieren,
 - b) Studierende mit den Methoden, Konzepten und Theorien der *Interkulturellen Kommunikation* so vertraut machen, dass sie sich einschlägige xenologische Forschungsmethoden und -ergebnisse erarbeiten, diese unter theoretisch-methodischen Gesichtspunkten kritisch beurteilen und im Beruf kompetent und verantwortungsbewusst anwenden können,
 - c) Studierende unter Berücksichtigung der interkulturellen Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Fremdverstehen und zu verantwortlichem, internationale Aspekte integrierendem Handeln befähigt werden.
2. *Feinziele*: Durch die Vermittlung eines interdisziplinären Fachwissens, praktischer, kritisch reflektierter Fremderfahrungen und berufsorientierter rhetorischer Fertigkeiten sollen die Grundlagen für eine reflektierte *Handlungs- und Mittlerkompetenz in interkulturellen Situationen* geschaffen werden, und zwar insbesondere durch die Vermittlung
 - a) einer vertieften Einsicht in Theorien interkultureller Kommunikation, in linguistische Methoden der Analyse interkultureller Kommuni-

- kationspraxis, in Methoden des Kulturvergleichs und der Austauschforschung, in Geschichte und Praxis der Migration oder der internationalen Politik sowie in weiterbildungsbezogene Methoden der Auslandsvorbereitung (sog. interkulturelle Trainingsmaßnahmen),
- b) eines kritischen Umgangs mit Leitbegriffen des Faches, wie z. B. Fremdverstehen, interpersonale/ interkulturelle Kommunikation, Diskursorganisation, (diskursive) Interkultur, Kulturstandard, Schema, Empathie, Ambiguitätstoleranz, Stereotype, Kulturvergleich, Mediation, kulturelles Gedächtnis etc.,
 - c) metakognitiver Kompetenzen zur Einschätzung der Wirkung eigenkulturell geprägter (kommunikativer) Handlungen auf Fremde sowie fremdkultureller Handlungsmuster und Normorientierungen auf die eigene Situationsinterpretation,
 - d) metakommunikativer Kompetenzen zur Beschreibung und Erklärung fremdkulturellen Handelns und zur bewussten Koordination kulturdifferenter Kommunikationsmuster und Handlungsorientierungen (kulturelle Mittlerkompetenz),
 - e) praktischer, für interkulturelle Situationen adäquater rhetorischer Fertigkeiten,
 - f) projektbezogener Fremderfahrungen (in Form von Auslandsexkursionen, -studien und -praktika) sowie
 - g) praktischer Erfahrungen mit Methoden interkultureller Trainings-, Weiterbildungs- und Internationalisierungsmaßnahmen.

Das Fach *Interkulturelle Kommunikation* möchte mit der Umsetzung dieser Ziele einen theorie- und praxisbezogenen Beitrag zur Analyse und Förderung von spezifischen Qualifikationen für die internationale Zusammenarbeit leisten.

(4) Berufsperspektiven

Das oben genannte Ausbildungsprofil entspricht den folgenden aktuellen Berufsfeldern, Funktionen und Aufgabenbereichen:

1. Experten in Bereichen wie Internationalisierung des Personals, Internationale Teambildung (*Diversity Management*), Kommunikationsberatung und Weiterbildung in großen, international operierenden Unternehmen,
2. Mitarbeit in Personalabteilungen u.a. mit Aufgaben der Schulung von Mitarbeitern mit sogenannten internationalen Aufgaben,
3. Kommunikationstrainer und interkulturelle Mediatoren,
4. Konzipierung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen zur politischen Bildung mit Schwerpunkt „Globalisierung“ und ihren Folgen (Stiftungen, Bildungswerke, Akademien),
5. Berater und kultureller Mittler mit Aufgaben der Integration von Ausländern und ethnischen Minderheiten (Flüchtlinge, Asylbewerber, ausländische Arbeitskräfte),
6. Journalisten mit Spezialisierung auf politische, kulturelle und wirtschaftliche Internationalisierungsprozesse,
7. Curriculum-Entwickler für Weiterbildungs-/Trainingsmaterialien (einschließlich Trainingsvideos) für bestimmte Zielgruppen (Wirtschaft, Tourismus, Bundeswehr etc.) und sogenannte Zielkulturen,
8. Mitarbeit bei Vorbereitungs- und allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen im Ausland, die auf eine Vorbereitung zur Kooperation mit Deutschen in unterschiedlichen Berufsfeldern zielen,
9. Mitarbeit in EU-Institutionen, u.a. im Bereich des internationalen Personenaustauschs,
10. Wissenschaft, Forschung und Lehre in internationalen Studiengängen (Fachhochschulen und Universitäten) sowie
11. Internationale Administrationen (Behörden, Handelskammern, Universitäten) und Mittlerorganisationen (Institut für Auslandsbeziehungen, Deutscher Akademischer Austauschdienst, Deutscher Entwicklungsdienst u. a.).

Einen Teil der im Fach *Interkulturelle Kommunikation* erworbenen Kompetenzen werden Studierende des Hauptfaches *Interkulturelle Kommunikation* als Komplement zu ihrem zweiten Hauptfach einsetzen, und zwar als international unabdingbarer *soft skill*. Andere Teile der Qualifikationen können sie als freie Trainer und Berater in Maßnahmen zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen (Weiterbildung, Training), zum internationalen Teambuilding (*Coaching*) und zur Mediation in interkulturellen Situationen einsetzen.

(5) Inhalte

Die Inhalte des Studiums der Interkulturellen Kommunikation gliedern sich in acht Komponenten, die in § 11 beschrieben werden.

§ 8

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf Informationen über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen, Prüfungsangelegenheiten sowie Stipendienmöglichkeiten (vor allem bei Studienvorhaben im Ausland). Die Zentrale Studienberatung bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an.

(2) Die studienbegleitende verbindliche Fachberatung erfolgt durch die hauptamtlich im Fach *Interkulturelle Kommunikation* Lehrenden und durch die den Studiengang *Interkulturelle Kommunikation* tragenden Profes-

suren. Sie unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung (Studienschwerpunkte, Inhalte, Auswahl der Lehrveranstaltungen, Studientechniken), bei der Vorbereitung des Praktikums, des Auslandssemesters und bei allen Fragen zu den studienbegleitend erbrachten Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

1. bei Studienbeginn,
2. bei Planung und Organisation des Studiums,
3. bei der Wahl des Spezialisierungsmoduls,
4. bei Schwierigkeiten im Studium,
5. bei der Wahl der Nichtvorkenntnissprache,
6. bei der Wahl von Praktikantenplätzen und Auslandsstudienorten,
7. bei der Wahl des Themas der Magisterarbeit,
8. vor und nach längeren Unterbrechungen des Studiums,
9. vor studienbegleitenden Prüfungen,
10. vor der Zwischen- und der Magisterprüfung,
11. nach Nichtbestehen einer Prüfung oder
12. vor Abbruch des Studiums.

(3) Wer die Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden hat, muss nach § 23 Abs. 3 SächsHG im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Weitere Informationen und Beratungen erteilen die zuständige Fachschaft und andere fachbezogene Studentenvertretungen.

(5) Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation und der Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen akademischen Einrichtungen erbracht wurden.

§ 9

Umfang des Studiums

Das Studium der *Interkulturellen Kommunikation* umfasst als Hauptfach 72 SWS (120 CP einschließlich der frei wählbaren Veranstaltungen). Das angegebene Stundenvolumen ist wegen der komponentenübergreifenden Einführungen im Grundstudium und wegen des Auslandssemesters im Hauptstudium zu ca. 60 % auf das Grund- und zu ca. 40 % auf das Hauptstudium aufzuteilen. Die im Rahmen des *European Credit Transfer System* (ECTS) zu erbringenden *Credit Points* werden im Fachstudium etwa zu gleichen Teilen im Grund- (46 CP) und Hauptstudium (44 CP) erworben, einschließlich der 12 CP für die geforderten Fremdsprachenkenntnisse (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 7), die im Grund- oder Hauptstudium nachgewiesen werden können. Zusätzlich ist ein Anteil von 18 SWS bzw. 30 CP als Spezialisierungsmodul zu absolvieren (vgl. § 11 Abs. 3).

§ 10

Prüfungen

(1) Allgemeine Bestimmungen

Die Prüfungsanforderungen im Hauptfach *Interkulturelle Kommunikation* werden von einem Prüfungsausschuss im Sinne der Magisterprüfungsordnung (§ 14 MPO und Ziffer 2 Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach *Interkulturelle Kommunikation*) bestimmt und kontrolliert. Die Prüfungsleistungen im Fach *Interkulturelle Kommunikation* werden studienbegleitend erbracht, mit Ausnahme der mündlichen Teilprüfung der Zwischenprüfung, der mündlichen Teilprüfung der Magisterprüfung und der Magisterarbeit.

(2) *Zwischenprüfung*
Die Note der Zwischenprüfung setzt sich aus den folgenden Teilprüfungen zusammen:

(2) Zwischenprüfung

Die Note der Zwischenprüfung setzt sich aus den folgenden Teilprüfungen zusammen:

1. Note der mündlichen Zwischenprüfung (50 %),
2. Durchschnittsnote aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Grundstudium (50 %).

Die folgenden Prüfungsleistungen sind im Grundstudium studienbegleitend zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis (3 CP) aus Komponente 2 (*Interaktion und Sprache*),
2. ein Leistungsnachweis (3 CP) aus einer der Komponenten des Wahlpflichtbereichs (Komponente 3 (*Kultur und Wissen*) oder Komponente 4 (*Fremdverstehen und Handeln*) oder Komponente 5 (*Gesprächsführung und Mediation*)) sowie
3. ein Leistungsnachweis (3 CP) aus Komponente 6 (*Interkulturelles Training*) (zu den Fachkomponenten vgl. § 11).

Die Leistungsnachweise werden aufgrund einer Klausur oder einer Hausarbeit mit sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4) oder mangelhaft (5) benotet. Zwischennoten sind zulässig. Leistungen, die mit schlechter als 4,0 bewertet wurden, gelten als nicht bestanden und können auf Antrag zur Erlangung der CP wiederholt werden. In die Berechnung der Teilnote gemäß § 9 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung wird jedoch die Note des ersten Prüfungsversuchs einbezogen.

(3) Magisterprüfung

Die Magister-Fachprüfung setzt sich aus zwei gleich gewichteten Teilprüfungen zusammen:

1. der mündlichen Magister-Teilprüfung,
2. aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Hauptstudium.

Die folgenden Prüfungsleistungen sind im Hauptstudium studienbegleitend zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis (5 CP) aus Komponente 2 (*Interaktion und Sprache*),
2. ein Leistungsnachweis (5 CP) aus einer der Komponenten des Wahlpflichtbereichs (Komponente 3 (*Kultur und Wissen*) oder Komponente 4 (*Fremdverstehen und Handeln*) oder Komponente 5 (*Gesprächsführung und Mediation*),
3. ein Leistungsnachweis (5 CP) aus Komponente 6 (*Interkulturelles Training*) sowie
4. die mit einer Gesamtnote bewertete Prüfungsleistung im *Spezialisierungsmodul* (30 CP) (§ 12 Abs. 5).

Für die Bewertung und Wiederholung von Leistungsnachweisen gelten § 10 Abs. 2 Satz 3 bis 6 entsprechend. Aus den gleich gewichteten Einzelnoten der Leistungsnachweise aus den Fachkomponenten der

Interkulturellen Kommunikation wird eine Gesamtnote errechnet. Die Endnote der studienbegleitend erbrachten Teilprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel des doppelt gewichteten Notendurchschnitts der Leistungsnachweise und der Gesamtnote des Spezialisierungsmoduls. Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen der beiden Hauptfächer sowie der Magisterarbeit, die jeweils gleich gewichtet werden (vgl. § 25 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung).

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 11

Komponenten des Faches

(1) *Allgemeines*

Die Lehre wird in einem Verbund der Professur *Interkulturelle Kommunikation* mit den Professuren der Sprach- und Kulturwissenschaften und Nachbarfächern mit interkultureller Perspektive gestaltet. Das Studium ist in acht Komponenten gegliedert, die von einem *Spezialisierungsmodul* ergänzt werden.

(2) *Komponenten des Faches*

1. *Interkulturalität*. Übergreifende, integrierende Komponente
Die Komponente umschließt einführende Überblicksvorlesungen und Veranstaltungen zur Theorie und Praxis interkultureller Kommunikation, zur Sprache und Gesellschaft mit Anwendungsbezügen zur Wirtschaft, zur internationalen Entwicklungsarbeit und zum Kulturaustausch.
2. *Interaktion und Sprache*. Kommunikationswissenschaftlich-linguistische Komponente
Studienkomponente 2 behandelt die Analyse interkulturellen und interpersonalen kommunikativen Handelns. Das empirische Vorgehen umfasst das Aufzeichnen interkultureller Kommunikationssituationen (Video- und Tonbandaufnahmen); das Erstellen und Auswerten von Transkripten; Versuche, kulturspezifische Kommunikationsformen, -stile, (non)verbale Ausdrucksmittel, Strukturen und Regeln der Diskursorganisation sowie Verfahren der interaktiven Aushandlung von Bedeutung in Regeln zu fassen; vergleichende Analysen von Texten dazu, wie kommunikatives Handeln zum Ausdruck von Gruppen-Identität und kulturengeladener Werte/Orientierungsmuster dient, und Evaluationen der vielfältigen Wirkungen kulturell bedingter Differenz in konkreten Verhandlungs-, Beratungs- oder Problemlösesituationen.
3. *Kultur und Wissen*. Kulturwissenschaftliche und kulturvergleichende Komponente
Komponente 3 behandelt bezogen auf einzelne Länder oder Kulturbereiche (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland) ausgewählte Themen der Geschichte, Gesellschafts-, Sozial- und Wirtschaftsstrukturen, Ideengeschichte, Politik etc. Ihre Methodik ist vergleichend aus der Fremdperspektive und bezieht sich auf zentrale Kulturstandards, kulturspezifische Wissensschemata oder Handlungs- bzw. Problemlöse-Strategien (Soziale Kognition). Wei-

terhin werden thematisiert: internationale Kulturbeziehungen, Austauschmaßnahmen, die Auswärtige Kulturpolitik, die internationale wirtschaftsbezogene Zusammenarbeit sowie deren Rückwirkungen auf die eigene (Alltags-)Kultur.

4. *Fremdverstehen und Handeln*. Handlungswissenschaftlich-xenologische Komponente
Komponente 4 enthält grundagentheoretische Positionen zur Fremderfahrung und zu Methoden der bewussten Auseinandersetzung zwischen Fremdem und Eigenem. So werden beispielsweise die Rolle des Fremden in der Kulturerwicklung, Funktionen von Fremdheitskonstruktionen und kulturspezifischen Einstellungen (einschließlich der Stereotype), das Verhältnis von Fremd- und Selbstbild, die Austauschforschung oder Phänomene kultureller Konvergenz bzw. Divergenz behandelt. Angewandt auf interkulturelle Situationen können Einstellungsveränderungen, ethnografische Methoden der Recherche fremder Bedeutungen oder verhaltenswissenschaftliche Studien zum rekursiven Denken (Metakognition) erarbeitet werden.
5. *Gesprächsführung und Mediation*. Rhetorische Komponente
Studienschwerpunkt 5 vermittelt rhetorische Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der kulturspezifischen Regeln des Vortragens, Verhandeln, Diskutierens in Problemlöse-Situationen, der Moderation, der Produktwerbung oder der Etikette. Praktische Rhetorik umfasst auch schriftsprachliche Pendants, wie z. B. die kulturdifferenten Regeln der Textgestaltung.
6. *Interkulturelles Training*. Berufsorientierte Komponente
Die Studienkomponente 6 gilt allen theoretischen und praktischen Bemühungen, die sich mit Vermittlungsaspekten des Fremden, sog. interkulturellen Trainings und anderen Formen der Didaktisierung des Fremdverstehens beschäftigen, einschließlich der vielfältigen Rückwirkungen kultureller Alterität auf eigenkulturelle Ausgangsperspektiven.
7. *Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz*. Fremdsprachliche Komponente
Die Komponente dient zum Erwerb einer interkulturellen Fremdsprachenkompetenz, einschließlich Englisch als Verkehrssprache (*lingua franca*). Die Pflichtveranstaltungen in Komponente 7 beziehen sich auf den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen in Englisch, alternativ in Englisch als *lingua franca* und in einer frei wählbaren Nichtvorkenntnissprache (NVS) (einschließlich Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studierende aus nicht-deutschsprachigen Staaten).
8. *Internationale Mobilität*. Auslandskomponente
Die Studienkomponente enthält ein Auslandssemester (mindestens drei Monate) und ein (mindestens achtwöchiges) Auslandspraktikum. Darüber hinaus werden Seminare mit Exkursionen ins Ausland kombiniert. Jeder Studierende muss im Rahmen einer dieser Auslandsaktivitäten eine Feldforschung

durchführen und einen schriftlichen Bericht vorlegen.

(3) Spezialisierungsmodul

Ein *Spezialisierungsmodul* ergänzt das Studium der Inhalte der Komponenten 1 bis 8 und ist integraler Bestandteil des Hauptfachstudiums *Interkulturelle Kommunikation* (vgl. § 12 Abs. 5). Das Modul besteht aus einem speziellen, thematisch eingegrenzten Studienangebot eines Fachgebiets oder einer Professur. Das *Spezialisierungsmodul* erweitert die erworbenen Kompetenzen interdisziplinär und führt sowohl zu einer wissenschaftlichen Vertiefung als auch zu einer zusätzlichen Berufsorientierung. Bezeichnung und Studienumfang des *Spezialisierungsmoduls* werden im Magisterzeugnis vermerkt.

§ 12

Aufbau des Studiums

(1) *Gliederung des Studiums*

Das Fachstudium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterfachprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) *Studienleistungen, die Grund- und Hauptstudium betreffen*

Die Pflichtveranstaltungen aus Komponente 7 (*Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz*) setzen sich aus Sprachkursen in Englisch und in einer Nichtvorkenntnissprache (alle Fremdsprachen, die nicht bereits Teil der schulischen Fremdsprachenausbildung der Studierenden waren) zusammen. Englischkurse haben das Ziel, dass die Studierenden bis zur Anmeldung der Magisterprüfung die UNICERT-Prüfung ablegen (6 CP). Sobald die UNICERT-Prüfung abgelegt ist, müssen keine weiteren Englischkurse absolviert werden. Die Studierenden sollen in der Nichtvorkenntnissprache mindestens das Niveau NVS II (6 CP) erlangen. Die Fremdsprachennachweise können wahlweise entweder im Grund- oder im Hauptstudium abgelegt werden.

(3) *Grundstudium*

Im Grundstudium können Veranstaltungen aus allen Komponenten des Faches belegt werden. Der Gesamtumfang beträgt 33,5 SWS, wobei Leistungen im Umfang von 40 CP (ohne Berücksichtigung der möglichen Fremdsprachen-CP, vgl. § 12 Abs. 2) zu erbringen sind (vgl. § 13 und Anlage 2: „Grundstudium“). Auf die Komponenten 1 bis 8 des Faches entfallen Pflichtveranstaltungen, die wie folgt aufgeteilt sind:

Komponente	Anteil der Pflichtveranstaltungen in SWS	Studienleistungen in CP
1. Interkulturalität	4,5	8
2. Interaktion und Sprache	8	11
3. Kultur und Wissen *	6	6
4. Fremdverstehen und Handeln *	2	2
5. Gesprächsführung und Mediation *	2	2
6. Interkulturelles Training	4	7
7. Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz	6	6
8. Internationale Mobilität	1	1
Wahlpflichtbereich (*)		3
Summe:	33,5	46

Die mit Asterisken gekennzeichneten Komponenten bilden den Wahlpflichtbereich. Die Studierenden müssen in einer dieser Komponenten einen Leistungsschein (3 CP) erwerben, wodurch sich die in der betreffenden Komponente ausgewiesene Punktezahl entsprechend erhöht.

(4) *Hauptstudium*

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen Komponenten des Faches zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 20,5 SWS, wobei Leistungen im Umfang von 38 CP (ohne Berücksichtigung der möglichen Fremdsprachen-CP, vgl. § 12 Abs. 2) zu erbringen sind (vgl. § 14 und Anlage 2: „Hauptstudium“). Auf die Komponenten 1 bis 8 des Faches entfallen Pflichtveranstaltungen, die wie folgt aufgeteilt sind:

Komponente	Anteil der Pflichtveranstaltungen in SWS	Studienleistungen in CP
1. Interkulturalität	0,5	1
2. Interaktion und Sprache	4	9
3. Kultur und Wissen *	2	2
4. Fremdverstehen und Handeln *	4	4
5. Gesprächsführung und Mediation *	4	4
6. Interkulturelles Training	4	9
7. Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz	2	6
8. Internationale Mobilität	—	4
Wahlpflichtbereich (*)		5
Summe:	20,5	44

Die mit Asterisken gekennzeichneten Komponenten bilden den Wahlpflichtbereich. Die Studierenden müs-

sen in einer dieser Komponenten einen Leistungsschein (3 CP) erwerben, wodurch sich die in der betreffenden Komponente ausgewiesene Punktezahl entsprechend erhöht. Nach Abschluss des Grundstudiums empfiehlt sich die Teilnahme an Konferenzen, Weiterbildungsveranstaltungen freier Träger, Kolloquien, Exkursionen, Forschungsprojekten und die Durchführung der im Ausland abzuleistenden Studienteile (Auslandssemester, Praktikum), um sowohl die Entscheidung für die Schwerpunkte der Magisterprüfung fundiert fällen als auch mögliche Aufgaben und Praxisfelder für die zukünftige Berufstätigkeit kennen lernen zu können.

(5) *Spezialisierungsmodul*

Aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Fachgebieten und Professuren werden *Spezialisierungsmodule* angeboten, aus denen die Studierenden zu Beginn ihres Studiums eines auswählen. Der Umfang des *Spezialisierungsmoduls* beträgt 18 SWS (30 CP), die sich auf das Grund- und Hauptstudium verteilen. Die modulspezifischen Leistungsanforderungen werden vom Anbieter bestimmt und sind eine Prüfungsleistung für die Magisterprüfung im Fach *Interkulturelle Kommunikation* (vgl. § 10 Abs. 3).

III. Prüfungsvorleistungen

§ 13

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang (vgl. § 12 Abs. 3 und Anlage 2: „Grundstudium“) zu studieren. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis (3 CP) für die einführende Vorlesung (V1) über interkulturelle Kommunikation aus Komponente 1 (*Interkulturalität*),
2. Teilnahme­scheine (28 CP) für die Pflichtveranstaltungen aus den jeweiligen Komponenten (vgl. Anlage 2),
3. Nachweis über fremdsprachliche Kenntnisse (Abitur-Niveau) in einer der Vorkenntnissprachen Englisch oder Französisch durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung auf dem Niveau des Cambridge First Certificate (oder entsprechender internationaler Äquivalente, wie TOEFL) z. B. in einem Einstufungstest an der Universität. Entsprechendes gilt für andere Fremdsprachen. Ausländische Studierende können auf Antrag äquivalente Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache nachweisen.
4. Nachweis von drei Sprachkursen (6 SWS / 6 CP) in Englisch und/oder einer frei wählbaren Nichtvorkenntnissprache (NVS). Die Kurse können wie folgt gegliedert und kombiniert werden:
 - a) ein Kurs Englisch + NVS I + NVS II
 - b) zwei Kurse Englisch + NVS I
 - c) drei Kurse Englisch
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der in Absatz 1 genannten Teilnahme­scheine ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Zusätzlich

wird in Proseminaren und Übungen von den Studierenden die Übernahme eines Referates sowie gegebenenfalls das Bestehen einer Klausur erwartet.

(3) Nähere Bestimmungen zur Zwischenprüfung enthalten § 16 bis § 20 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 14

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang (vgl. § 12 Abs. 4 und Anlage 2: „Hauptstudium“) zu studieren. Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind vorzuweisen:

1. Teilnahme­scheine (19 CP) für die Pflichtveranstaltungen aus den jeweiligen Komponenten (vgl. Anlage 2),
2. Nachweis einer Feststellungsprüfung auf dem Niveau des Cambridge Certificate of Proficiency (oder entsprechender internationaler Äquivalente, wie TOEFL) an der Universität (6 CP) sowie Nachweis (Leistungsschein) in der Nichtvorkenntnissprache auf Niveau NVS II (6 CP) (vgl. § 12 Abs. 2) aus Komponente 7 (*Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz*). Kenntnisse, die nicht aufgrund einer ECTS-Evaluierung erworben wurden, können auf Antrag durch das *Zentrum für Fremdsprachen und Interkulturelle Kommunikation* der Technischen Universität Chemnitz bzw. durch den Fachvertreter anerkannt werden,
3. eine Bescheinigung über die Ableistung eines mindestens zweimonatigen Pflichtpraktikums aus Komponente 8 (*Internationale Mobilität*) bei einer selbstgewählten Institution/Firma im Ausland (ausländische Studierende können das Praktikum auch in internationalen Organisationen im Inland ableisten), ausgestellt von einem vom Fachvertreter benannten Praktikumsbeauftragten nach Prüfung der Praktikumsbestätigung und des Praktikumsberichts (vgl. § 6 Abs. 6),
4. Nachweis über ein Auslandssemester, d. h. ein Studiensemester an einer ausländischen Universität, geführt durch eine Immatrikulationsbescheinigung, einen Teilnahme­nachweis über den Besuch einer frei wählbaren Lehrveranstaltung sowie eines Feldforschungsberichts (1 CP).
- (2) Für die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten sinngemäß die Regelungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 bis 6.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der in Absatz 1 genannten Teilnahme­scheine ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen. Zusätzlich wird in Übungen sowie Pro- und Hauptseminaren von den Studierenden die Übernahme eines Referates und gegebenenfalls das Bestehen einer Klausur erwartet.

(4) Allgemeine Prüfungsbestimmungen regelt die Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Regelungen über die fachlichen Prüfungsbestimmungen für das Hauptfach *Interkulturelle Kommunikation* werden in einer Anlage zur Magisterprüfungsordnung vorgenommen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 15

Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 12 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnis, Aushänge u. ä.) enthalten Titel, Umfang sowie Form der Veranstaltungen und ordnen sie den acht Komponenten des Faches zu.

§ 16

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz. Auf das Fachstudium *Interkulturelle Kommunikation* und die Fachprüfungen werden auf Antrag Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, die in vergleichbaren Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2000 und 23. Oktober 2001 sowie der Bestätigung der An-

zeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 18. Oktober 2000, Az.: 2-7831-12/185-1.

Chemnitz, den 13. März 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

V. Anlagen

Anlage 1: Gliederung des Lehrstoffes nach Komponenten (Grund- und Hauptstudium)

Wie in § 12 ausgeführt, gliedert sich das Fach *Interkulturelle Kommunikation* in acht thematische Komponenten, denen die Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. Die Komponenten stellen die thematischen Orientierungskategorien für das Studium dar. Damit bilden sie (und nicht engere Teilgebiete oder Lehrveranstaltungsthemen) die Gliederungsgrundlage für den Studienablaufplan (vgl. Anlage 3)

1. Interkulturalität Übergreifende-integrierende Komponente 9 CP / 5 SWS		
2. Interaktion und Sprache Kommunikationswissenschaftlich-linguistische Komponente 20 CP / 12 SWS	3. Kultur und Wissen Kulturwissenschaftliche und kulturvergleichende Komponente 8 CP* / 8 SWS	4. Fremdverstehen und Handeln Handlungswissenschaftlich-xenologische Komponente 6 CP* / 6 SWS
5. Gesprächsführung und Mediation Rhetorische Komponente 6 CP* / 6 SWS	6. Interkulturelles Training Berufsorientierte Komponente 16 CP / 8 SWS	7. Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz Fremdsprachliche Komponente 12 CP / 8 SWS
* Wahlpflichtbereich (Vertiefung): + 8 CP in einer der Komponenten		
8. Internationale Mobilität Auslandskomponente 5 CP / 1 SWS		
Hauptfach Interkulturelle Kommunikation 90 CP (54 SWS) Spezialisierungsmodul 30 CP (18 SWS)		

Anlage 2: Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium

Studienaufbau und Leistungsnachweise (ECTS) im Hauptfachstudium *Interkulturelle Kommunikation*

Legende:

Komp.	Fachkomponente	K	Kolloquium
V	Vorlesung	Ü	Übung
PS	Proseminar	P	Praktikum im Ausland
HS	Hauptseminar	E	Exkursion

Die Nummerierung in runden Klammern (1) bis (31) verweist auf die semesterbezogene Verteilung der Veranstaltungen im Studienaufbau. In eckigen Klammern werden die *Credit Points* (CP) angegeben, die im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) in der jeweiligen Veranstaltung vergeben werden. Die Leistungen im *Spezialisierungsmodul* (§ 13 Abs. 5) sind in der Übersicht nicht aufgeführt. Sie sind je nach den Vorgaben des Anbieterfaches auf Grund- und Hauptstudium verteilt zu erbringen.

Grundstudium

	Komp. 1	Komp. 2	Komp. 3	Komp. 4	Komp. 5	Komp. 6	Komp. 7	Komp. 8
1. Sem.	(1) V [2]	(2) PS [2]				(3) PS [2]	(4) PS [0]	
2. Sem.	(5) V [2]	(6) PS [2]	(7) PS [2]	(8) V [2]			(9) PS [0]	(10) PS [1]
3. Sem.		(11) V [2]	(12) PS [2]		(13) Ü [2]		(14) PS [0]	
4. Sem.	(15) K [1]	(16) PS [2]	(17)* V [2]			(18)* V [2]		
Summe Teilnahme-CP	5 CP	8 CP	6 CP	2 CP	2 CP	4 CP	0 CP	1 CP
+ zusätzliche schriftliche Leistungen	Pflicht: V(1)-Klausur [3]	Pflicht [3]	Wahlpflicht [3]			Pflicht [3]		
Gesamtsumme Grundstudium	40 (+ 6 CP für UNICERT Englisch und/oder 6 CP NVS II)							

Hauptstudium

	Komp. 1	Komp. 2	Komp. 3	Komp. 4	Komp. 5	Komp. 6	Komp. 7	Komp. 8
5. Sem.	(19) Auslandssemester [1]							
6. Sem.		(20) HS [2]				(21) Ü [2]	(22) PS [0]	(23) P [2]
7. Sem.		(24) HS [2]	(25) HS [2]	(26) PS [2]	(27) PS [2]			
8. Sem.	(28) K [1]			(29) HS [2]	(30) Ü [2]	(31) HS [2]		
9. Sem.	Prüfungsemester: Abfassen der Magisterarbeit und Ablegen der Prüfungen							
Summe Teilnahme-CP	1 CP	4 CP	2 CP	4 CP	4 CP	4 CP	0 CP	3 CP
+ zusätzliche schriftliche Leistungen		Pflicht [5]	Wahlpflicht [5]			Pflicht [5]		Pflicht: Feldforschungsbericht [1]
Gesamtsumme Hauptstudium	38 (+ 6 CP für UNICERT Englisch und/oder 6 CP NVS II, falls nicht im Grundstudium abgelegt)							

Anlage 3: Modell-Lehrplan (Gliederung, Inhalte, Gewichtung)

Legende:

Komp.	Fachkomponente	K	Kolloquium
V	Vorlesung	Ü	Übung
PS	Proseminar	P	Praktikum im Ausland
HS	Hauptseminar	E	Exkursion

Die eingeklammerten Kennziffern der Veranstaltungen beziehen sich auf die Übersicht in Anhang 2. Die Studierenden werden angehalten, mindestens eine der Anforderungen in den Komponenten 1 bis 7 durch äquivalente Studienleistungen an ausländischen (Partner-) Institutionen zu absolvieren. Hinter jedem thematisch bestimmten Lehrveranstaltungsbeispiel unten ist in Klammern kursiv angegeben, welche Professur als Anbieter auftritt. In der Regel bestehen Wahlmöglichkeiten durch Anbieter von äquivalenten Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Professuren, Fachgebieten und Instituten.

I. Interkulturalität

Übergreifend-integrierende Komponente

(1)	V2	(2 CP) Pflicht	Interkulturelle Kommunikation – Interkulturelle Kompetenz	1. Sem.
(5)	V2	(2 CP) Pflicht	Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft oder Einführung in die Linguistische Pragmatik oder Sprache und Politik oder Soziolinguistik oder Sprache und Gesellschaft	2. Sem.
(15)	K0,5	(1 CP) Wahl	Kolloquium Zwischenprüfung	4. Sem.
(28)	K0,5	(1 CP) Wahl	Kolloquium für Examenskandidaten	8. Sem.

Leistungsnachweise:

Klausur bei (1) Vorlesung (3 CP)

II. Interaktion und Sprache

Kommunikationswissenschaftlich-linguistische Komponente

(2)	PS2	(2 CP) Wahl	z.B. Fallbeispiele zur ethnomethodologischen Konversationsanalyse oder Slawisch-deutscher Sprachkontakt	1. Sem.
(6)	PS2	(2 CP) Pflicht	Methoden und Techniken der Diskursanalyse (Transkriptanalyse)	2. Sem.
(11)	V2	(2 CP) Wahl	z.B. Diskursanalysen interkultureller Kommunikation oder Sprache und Medien	3. Sem.
(16)	PS2	(2 CP) Wahl	z.B. Nonverbale Kommunikation oder Sprachlehrforschung oder Theorien des Fremdsprachenlernens	4. Sem.
(20)	HS2	(2 CP) Wahl	z.B. Metakommunikation	6. Sem.
(24)	HS2	(2 CP) Wahl	z.B. Sprachliche Perspektivierung	7. Sem.

Leistungsnachweise (LN):

1 LN im Grundstudium = 3 CP

1 LN im Hauptstudium = 5 CP

III. Kultur und Wissen

Kulturwissenschaftliche und kulturvergleichende Komponente

(7)	PS2	(2 CP)	Wahl	z.B. Recht und ethnische Minderheiten in Deutschland	2. Sem.
(12)	PS2	(2 CP)	Wahl	z.B. Landes- und Kulturkunde der deutschsprachigen Länder oder Europäische Politik oder Ein Seminar zur Kulturwissenschaft und Landeskunde der USA, Großbritanniens oder Frankreichs	3. Sem.
(17)	V2	(2 CP)	Wahl	z.B. Einführung in die Semiotik oder Kultur und Methoden zum Kulturvergleich	4. Sem.
(25)	HS2	(2 CP)	Wahl	z.B. Arbeitsorganisationen im deutsch–französischen Vergleich	7. Sem.

* Leistungsnachweise: Wahlpflicht aus den Komponenten 3, 4 oder 5:

1 LN im Grundstudium = 3 CP

1 LN im Hauptstudium = 5 CP

IV. Fremdverstehen und Handeln

Handlungswissenschaftlich-xenologische Komponente

(8)	V2	(2 CP)	Wahl	z.B. Einführung in die Sozialpsychologie oder Einführung in die Allgemeine Psychologie oder Fremdverstehen und interkulturelles Handeln	3. Sem.
(26)	V2 / PS2	(2 CP)	Wahl	z.B. Einführung in die Organisationspsychologie oder Vorbereitung für Auslandsentsendung oder Stereotype und Vorurteile oder Einstellung und Einstellungsänderung	6. Sem.
(29)	HS2	(2 CP)	Wahl	z.B. Assessment Centers oder Anthropologie des Rassismus	8. Sem.

* Leistungsnachweise: Wahlpflicht aus den Komponenten 3, 4 oder 5:

1 LS im Grundstudium = 3 CP

1 LS im Hauptstudium = 5 CP

V. Gesprächsführung und Mediation

Rhetorische Komponente

(13)	Ü2	(2 CP)	Pflicht	Grundkurs Rhetorik	3. Sem.
(27)	PS2	(2 CP)	Wahl	z.B. Moderation und Präsentation oder Moderation und Teambesprechung	7. Sem.
(30)	Ü2	(2 CP)	Pflicht	Mediation in interkulturellen Situationen	8. Sem.

* Leistungsnachweise: Wahlpflicht aus den Komponenten 3, 4 oder 5:

1 LS im Grundstudium = 3 CP

1 LS im Hauptstudium = 5 CP

VI. Interkulturelles Training

Berufsorientierte Komponente

(3)	Ü2	(2 CP)	Wahl	z.B. Auslandsentsendung und internationales Teambuilding	1. Sem.
(18)	V2	(2 CP)	Wahl	z.B. Trainingsmethoden, -materialen und -filme	4. Sem.
(21)	Ü2	(2 CP)	Wahl	z.B. Interkulturelle Kommunikation in Bürger- Verwaltungskommunikation	6. Sem.
(31)	HS2	(2 CP)	Wahl	z.B. Evaluation von interkulturellen Kompetenzen	8. Sem.

Leistungsnachweise (LN):

1 LN im Grundstudium = 3 CP

1 LN im Hauptstudium = 5 CP

VII. Interkulturelle Fremdsprachenkompetenz

Fremdsprachliche Komponente

(4)	PS2	(0 CP)	Wahl	Englisch	1. Sem.
(9)	PS2	(0 CP)	Pflicht	Nichtvorkenntnissprache (NVS I)	2. Sem.
(14)	PS2	(0 CP)	Pflicht	Nichtvorkenntnissprache (NVS II)	3. Sem.
(22)	PS2	(0 CP)	Pflicht	Englisch	6. Sem.

Leistungsnachweise:

UNICERT-Abschluss Englisch = 6 CP

Nichtvorkenntnissprache auf Niveau NVS II = 6 CP

VIII. Internationale Mobilität

Auslandskomponente

(10)	E1	(1 CP)	Pflicht	Exkursion	2. Sem.
(19)		(1 CP)	Pflicht	Auslandssemester	5. Sem.
(23)		(2 CP)	Pflicht	Auslandspraktikum	6. Sem.
Dazu		(1 CP)	Wahlpflicht	Feldforschung, zu absolvieren während des Auslandssemesters	

Leistungsnachweise:

Feldforschungsbericht in (19) = 1 CP